



Gemeinden Ober- und Unterbimbach, Kreis Fulda
 Bebauungsplan Nr. 1
 Flurlage Gemeinde Oberbimbach Flur 10
 Gemeinde Unterbimbach Flur 9
 Maßstab 1 : 1000
 Bearbeiter: Kreisamt Fulda - Planungsabteilung
 im März 1963, überarbeitet im April 1963
 Der Bebauungsplan besteht aus einem Stadtteil-
 bebauungsplan und einem Ortsbauungsplan

- A) Aufstellung- und Genehmigungsverfahren
1. Der Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ... 20. 2. 1963 beschlossen.
 2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 8. 10. 1963 bis 8. 11. 1963 öffentlich ausgestellt.
 3. Der Bebauungsplan ist in der Fassung gemäß § 10 Absatz 1 von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. 11. 1963 beschlossen worden.
 4. Genehmigungsverfahren
 5. Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist am ... 20. 2. 1963 ... öffentlich bekanntgemacht worden.

M. W. ...
 Der Bürgermeister
M. W. ...
 Der Bürgermeister
M. W. ...
 Der Bürgermeister

- B) Festsetzungen und Zeichensetzung
- Gemarkungsgrenze
 - - - - - Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Art der baul. Nutzung: Allgemeinwohngest. Ausnahmeweise können zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Maß der baul. Nutzung: offene 1- und 2-geschossige Bauweise Grundflächenzahl 0,4 Geschossflächenzahl 0,4
 geschlossene Bauweise 1. 1-geschoss. Bauweise 0,4 Geschossflächenzahl, 2. 2-geschoss. Bauweise 0,7
 - Mindestgröße: 600 qm
 - Straßenbreite
 - nicht überbaubare Fläche
 - ▭ Baulinie
 - ▭ Baugrenze
 - ▭ Vorbehaltfläche für öffentliche Anlagen und Gebäude
 - ▭ vorhandene öffentl. Gebäude und Anlagen
 - 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Straßenseite 4,50 m, Dachneigung 45°, Dachform Gatteldach. - Stellung geplanter baulicher Anlagen, Einstrichung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundflächenzahl.
 - 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Straßenseite 4,50 m, Dachneigung 30°, Dachform Gatteldach. - Stellung geplanter baulicher Anlagen, Einstrichung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundflächenzahl.
 - 2-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Straßenseite 7,00 m, Dachneigung 30°, Dachform Gatteldach, Gatteldach bis 30° an Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Einstrichung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundflächenzahl.
 - öffentliche Verkehrsflächen
 - Nebengebäude sind im gesamten Gebiet 1-geschossig bis zu einer Höhe von 2,00 m an der Straßenseite zulässig. Dachform und Einstrichung sind den Hauptgebäuden möglichst anzupassen. Rückwärtige Nebengebäude sind unzulässig.
 - ▭ Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Garagen mit weniger als 5,00 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.
 - ▭ vorhandene bauliche Anlagen
 - ▭ Parkplatz
 - vorhandene Katastergrenzen
 - - - - - geplante Grundstücksgrenzen

Genehmigt
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverf. Nr. 1)
 Kassel, den 15. 4. 1964
 Der Regierungspräsident
 i. A.
W. ...

